

Satzung der Ummendorfer Bürgerstiftung

Präambel

Die Ummendorfer Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Ummendorferinnen und Ummendorfern sowie ortsansässiger Firmen und Betriebe für ihre Gemeinde und deren Umfeld. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Ummendorfs nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte auch Ummendorfer Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anregen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Kulturelles und Soziales fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für Verantwortung entwickeln und vertiefen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts den Namen Ummendorfer Bürgerstiftung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Ummendorf.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung im Einzelnen ist.
 - die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Stärkung des familiären Gedankens,
 - die Förderung mildtätiger Zwecke,
 - die Stärkung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, Bildung, Erziehung, Ausbildung,
 - die Förderung von Betreuungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen,
 - die Förderung von Maßnahmen zur Völkerverständigung,
 - die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege auch im Sinne einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze sowie allgemeiner Umweltschutz,
 - die Förderung des Sports im Sinne einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus einem Barvermögen in Höhe von 50.500,00 Euro (in Worten: fünfzigtausendfünfhundert Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen - ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen ist. Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht dem Grundstock zugeführt werden sollen, können als Spenden verwendet werden.
- (5) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds), sofern der Zuwendungsgeber dies wünscht.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen aber max. 8 - 10 % der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen. Hierfür ist eine jährliche Zuführung zum Stiftungsvermögen in Höhe des Index der Preissteigerungsrate zulässig.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können auf Beschluss des Stiftungsrates ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres je-weiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird:
 - Einberufung der Sitzungen
 - Einladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweilig nach-folgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Aus wichtigem Grund ist eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte zu mindestens zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Ablauf der Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung ist in einer vom Stiftungsrat genehmigten Geschäftsordnung festgelegt.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung.
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien.
 - c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten,
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dergleichen) erstellen lassen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte und für ihre Arbeit in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollten Bürger der Gemeinde Ummendorf sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit und auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Mitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Vom Stifter bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesem, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stiftungswillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern,
 - c) die Beratung des Vorstandes,
 - d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 11 und 12 dieser Satzung,
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Auf Verlangen des Stiftungsrates ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen der Gemeinde Ummendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorganes sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Ummendorf, den 23. Mai 2016

Vorsitzender des Stiftungsrates:

(Thomas Dörflinger)

Vorstandsmitglieder:

(Alois Haid)

(Barbara Zachay-Piazza)

(Reinhold Besenfelder)